

## Übersicht Ordnungsmaßnahmen

### **Vorgehensweise:**

1. Sorgfältige Klärung des Sachverhaltes
2. Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig und angemessen sein
3. Pädagogische Maßnahmen vor Ordnungsmaßnahmen
4. Androhung der Ordnungsmaßnahme
5. Ablaufschritte beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen
6. Zu beteiligende Gremien
7. Ermessensentscheidung
8. Verhältnismäßigkeit
9. Begründung
10. Erstellung des Bescheids
11. Ablauf des Widerspruchsverfahrens
12. Schülerakte

### **1. Sorgfältige Klärung des Sachverhaltes**

- Schulleitung bzw. Klassenlehrer hat den jeweiligen Sachverhalt vollständig zu ermitteln
- Alle Beteiligten mit Vor- und Nachnamen feststellen
- Ort und Datum des Vorfalls festhalten
- Auswirkungen der Handlungen des verursachenden Schülers auf die Schule und die Beteiligten ermitteln

### **2. Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig und angemessen sein**

- Es sollte diese Gesichtspunkte protokolliert werden:
  - Schullaufbahn des Schülers
  - Alter
  - Bisheriges Verhalten in der Schule (Schülerakte einsehen)
  - Bereits Ordnungsmaßnahmen durchgeführt
  - Soziale Situation
  - Wesen des Schülers
  - Situation in der Klasse
  - Verhältnis zu Mitschülern

- Mitwirkung bei Sachverhaltsklärung
- Reue/Entschuldigung/Wiedergutmachung des Schadens
- Einschätzung Klassenlehrer
- → Punkt 8
- Keine Bestrafung durch Leistungsnoten
- Keine Kollektivstrafen
- Nach zwei Jahren sind die Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen aus der Schülerakte zu löschen

### **3. Pädagogische Maßnahmen vor Ordnungsmaßnahmen**

- Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule
- Gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- Beispiele für pädagogische Maßnahmen:
  - Gespräch mit Schüler
  - Lob und Ermahnung
  - Gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern
  - Schriftlicher Hinweis an die Eltern bei schweren und häufigen Pflichtverletzungen
  - Formlose Missbilligung des Fehlverhaltens durch Lehrer oder Schulleiter
  - Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen (z.B. Reinigung)
  - Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern
  - Änderung der Sitzordnung
  - Vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Unterricht stören
  - Entschuldigung
  - Verpflichtung zum Wiedergutmachen eines angerichteten Schadens
  - Täter-Opfer-Ausgleich

#### **4. Androhung der Ordnungsmaßnahme**

- Wichtiges Formerfordernis
- Anhörung des Schülers
- Ggf. mit pädagogischen Maßnahmen verbinden

#### **5. Ablaufschritte beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen**

- §51 Abs. 3 ThürSchulG

#### **6. Zu beteiligende Gremien**

- Beschluss Lehrerkonferenz
  - o Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen + Zustimmung des zuständigen Schulamts
  - o Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart + Antrag des Schulleiters an das zuständige Schulamt
- Beschluss Klassenkonferenz
  - o Ausschluss von Klassenfahrten/Schulveranstaltungen, Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
  - o Versetzung in die Parallelklasse
  - o Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen

#### **7. Ermessensentscheidung**

- Muss ich handeln?
- Wenn ja, wie im Einzelnen?
- Gründe der Ermessenserscheinung müssen im Bescheid über die Ordnungsmaßnahme dargestellt werden

#### **8. Verhältnismäßigkeit**

- Ordnungsmaßnahme ist verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen ist
- Geeignet:
  - o Gewünschte Erfolg muss gefördert werden
- Erforderlich:
  - o Es ist die Ordnungsmaßnahme auszuwählen, die am wenigsten beeinträchtigt

- Angemessen:
  - o Welches Gewicht hat der verfolgte Zweck?
  - o Welche Auswirkungen ergeben sich bei Nichterteilung für den Klassenverband?
  - o Hat Schüler vorsätzlich oder nur unbedacht gehandelt?

### **9. Begründung der Androhung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsmaßnahme**

- Sofortige Vollziehung muss ausdrücklich angeordnet werden
- Eilfälle: Beurlaubung des Kindes im Einvernehmen mit den Eltern bis zum Abschluss des Verfahrens

### **10. Erstellung des Bescheids**

- Formulierungshilfen in JUREGIO

### **11. Ablauf des Widerspruchsverfahrens**

- Erhebung des Widerspruchs schriftlich bei der Ausgangsbehörde (Schule) oder Widerspruchsbehörde (Schulamt)
- Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beachten
  - o Ordnungsmaßnahme der Schule kann in der Regel nicht vollzogen werden, es sei denn, die sofortige Vollziehung wurde angeordnet

### **12. Schülerakte**

- Ordnungsmaßnahmen nach zwei Jahren aus Schülerakte entfernen